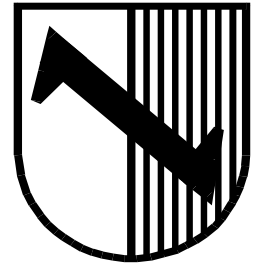


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 19/2024

23.12.2024

<b>Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 84 "Gästehaus Spiegelsberge".....</b>	<b>2</b>
Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre .....	4
<b>Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 84 "Gästehaus Spiegelsberge"; hier: Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 72 (VIII/2024-2029)] .....</b>	<b>6</b>
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	7
Lageplan mit Geltungsbereich .....	8
<b>Anmeldung der Lernanfänger zum Schuljahr 2026/2027 .....</b>	<b>9</b>

## **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 84 "Gästehaus Spiegelsberge"**

„Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) sowie der §§ 1, 4, 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), das zuletzt durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 84 „Gästehaus Spiegelsberge“ aufzustellen. Im Anschluss wurde zur Sicherung dieser Planung diese Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 84 „Gästehaus Spiegelsberge“. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; oder
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,

sofern sie dem Planungsziel einer Sondergebietsausweisung „Beherbergungsbetrieb“ zuwiderlaufen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Halberstadt öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 84 „Gästehaus Spiegelsberge“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Halberstadt, den 11.12.2024

gez. Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

Anlage:

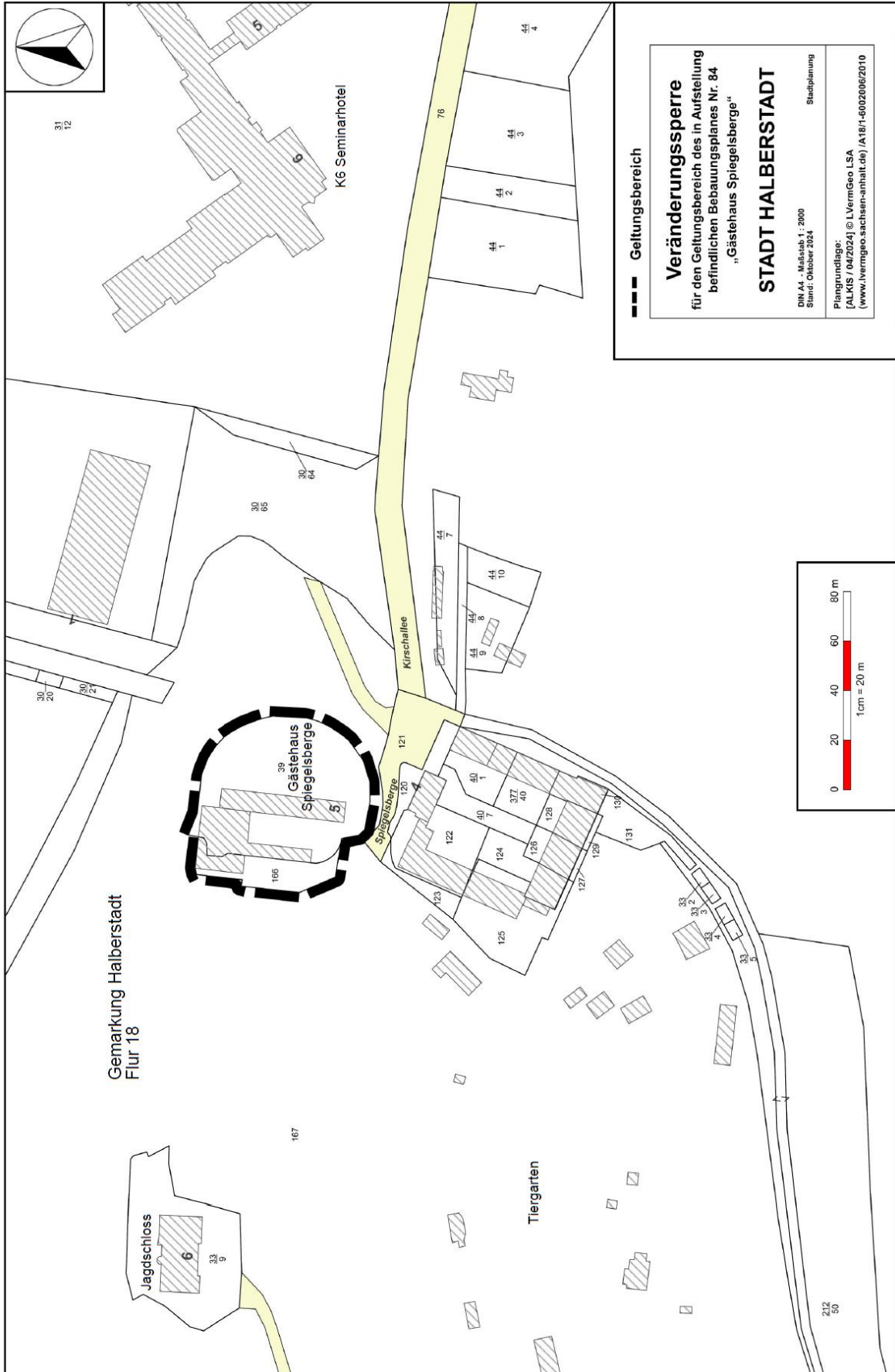
Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre

*Beschluss-Nr.:* BV 74 (VIII/2024-2029)  
*vom:* 21.11.2024

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 "Gästehaus Spiegelsberge". Der im Amtsblatt in Verbindung mit der Veränderungssperre veröffentlichte Lageplan gibt den Geltungsbereich identisch wieder. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung und der zugehörige nach Stadtratsbeschluss ausgefertigte Geltungsbereichsplan werden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Abteilung Stadtplanung ist über die email-Adresse:  
[stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de) bzw. [telefonisch unter](tel:03941551610) 03941 /551610, 551611 und 551614 zu erreichen.

Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre



Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt angrenzend an das bebaute Stadtgebiet und eingebettet in den historischen Landschaftspark Spiegelsberge. Es umfasst im Wesentlichen das Grundstück des „Gästehauses Spiegelsberge“ (hier Flur 18 Flurstücke 29 und 166).

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Halberstadt wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hinweise gem. Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG)

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Halberstadt, 23.12.2024



  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 84 "Gästehaus Spiegelsberge"; hier: Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 72 (VIII/2024-2029)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 beschlossen:

- „1. Für das Areal des Gästehauses in den Spiegelsbergen wird der Bebauungsplan Nr. 84 "Gästehaus Spiegelsberge" aufgestellt (siehe Anlagen 1 und 2).
2. Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Beherbergungsbetrieb“.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt angrenzend an das bebaute Stadtgebiet und eingebettet in den historischen Landschaftspark Spiegelsberge. Es umfasst im Wesentlichen das Grundstück des „Gästehaus Spiegelsberge“, hier insbesondere die Flurstücke 39 und 166 der Flur 18. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem folgenden Plan zu entnehmen

Ziel/Zweck: Der Landschaftspark und das „Gästehaus“ sind sowohl regional als auch überregional in die Tourismuslandschaft eingebunden. Ziel ist es, das Gesamtareal der Spiegelsberge unter Freizeit- und Tourismusaspekten zu entwickeln. Dies beinhaltet auch die Vorhaltung tourismusnaher Dienstleistungsangebote. Über das aktuelle Bauleitplanverfahren soll für die Teilfläche des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 84 ein Sondergebiet „Beherbergungsbetrieb“ festgeschrieben werden. Denkbar wären beispielsweise: Hotel, Pension oder Jugendherberge sowie Gastronomie-betrieb. Damit entspricht die avisierte Nutzung weitgehend der bislang ausgeübten Nutzung des Gästehauses.

Die vorgenannte Nutzung lässt sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Dort ist Sonderbaufläche „Freizeit“ dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Halberstadt, 18.12.2024

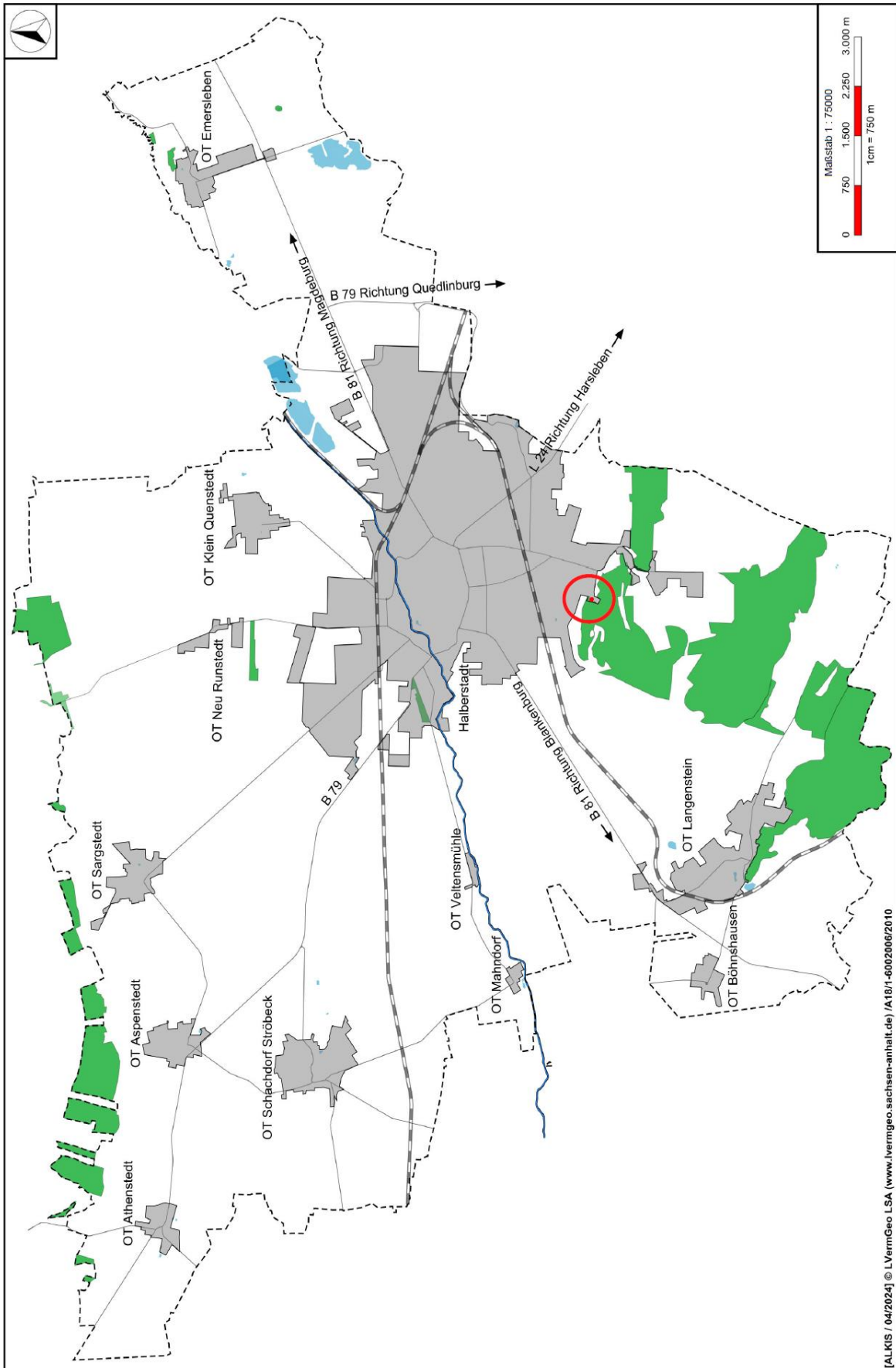


  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister

Anlage:

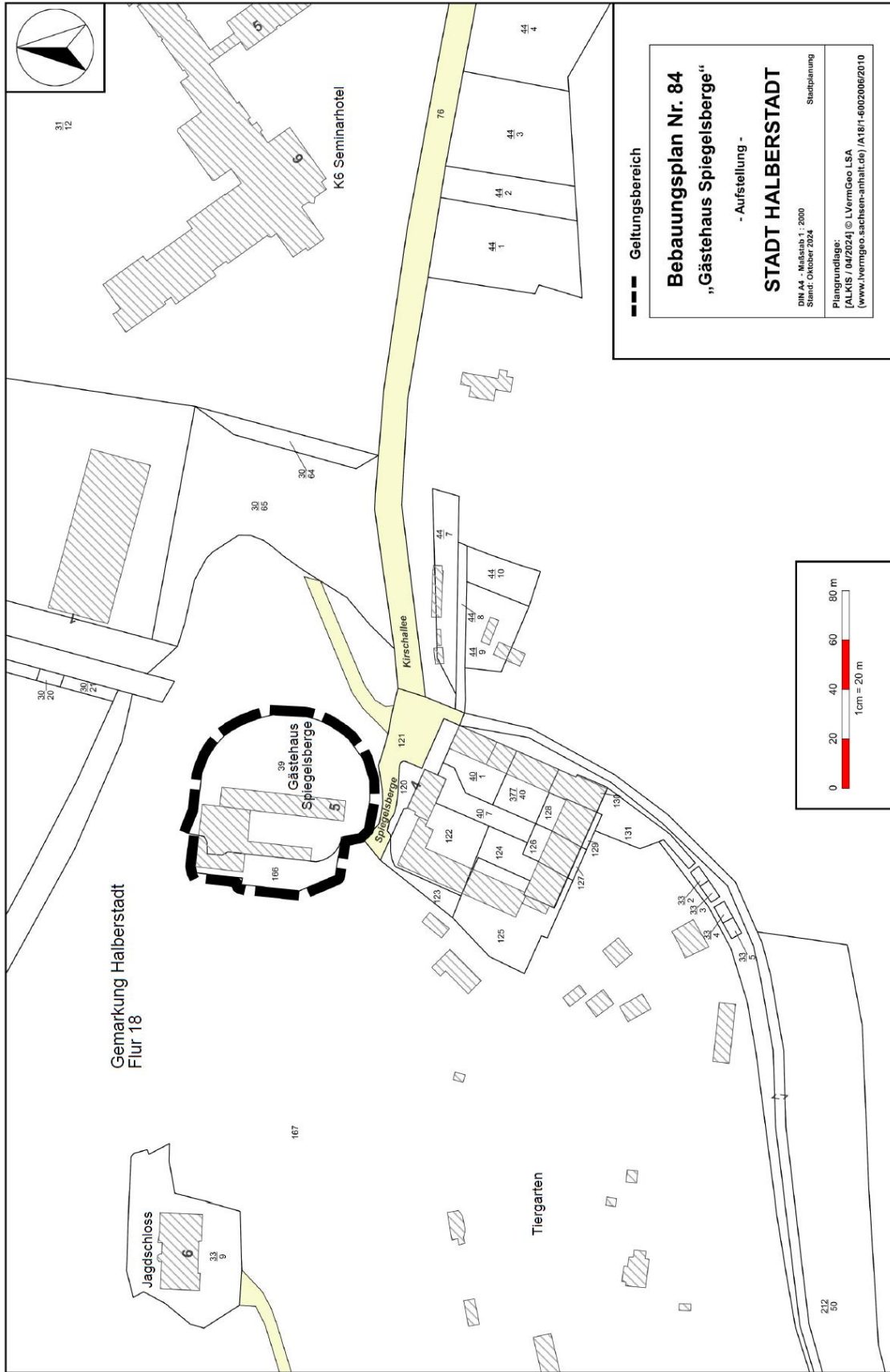
- Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
- Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gästehaus Spiegelsberge“

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet





Lageplan mit Geltungsbereich





## Anmeldung der Lernanfänger zum Schuljahr 2026/2027

Im Runderlass des Bildungsministeriums vom 01.07.2020 – 23 – 80100/1-1, Bezug: RdErl. des MB vom 01.07.2016 (SVBl- LSA S. 109,200), geändert durch RdErl. vom 15.09.2018 (SVBl. LSA S. 150) ist das Verfahren zur Anmeldung der schulpflichtigen Kinder an Grundschulen geregelt.

**Alle Kinder, die bis zum 30.06.2026 das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule anzumelden. Personensorgeberechtigte müssen ihre Kinder entsprechend der Aufforderung durch die zuständige Grundschule dort anmelden.**

**Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 werden sie schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung ihren Schulbesuch wahr.**

Kinder, die bis zum 30.06.2026 das fünfte Lebensjahr vollenden, können vorzeitig angemeldet werden.

Für die Anmeldung ist der Personalausweis der Personensorgeberechtigten, die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Das Kind ist bei der Anmeldung persönlich vorzustellen.

### Anmeldetermine\* für:

- Grundschule „Anne Frank“
- Grundschule „Diesterweg“
- Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ (OT Schachdorf Ströbeck)
- Grundschule „Freiherr Spiegel“
- Grundschule „Goethe“
- Grundschule „Miriam Lundner“

Dienstag 18.02.2025 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 25.02.2025 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

*\* Hinweis: Den Schulleitungen ist es freigestellt, in den Aufforderungen/Einladungen konkrete, zeitliche Termine zu vereinbaren.*